



bestätigt mit vorläufiger Anwendungsgenehmigung im Schreiben des TMWFK vom 08.08.2001

PRAKTIKUMSORDNUNG

GLIEDERUNG:

- § 1 PRAKTIKUMSAUSSCHUSS
- § 2 DAUER UND GLIEDERUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER
- § 3 INHALT UND ZWECK DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER
- § 4 PRAXISSTELLEN; ANERKENNUNGSVERFAHREN
- § 5 BEGLEITUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER. AUSBILDUNGSPLAN
- § 6 VERLÄNGERUNG UND UNTERBRECHUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER
- § 7 BEURTEILUNG DER PRAKTIKANTEN
- § 8 PRAKTIKUMSABSCHLUSSARBEIT
- § 9 KOLLOQUIUMSZIEL UND KOLLOQUIUMSKOMMISSION
- § 10 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUM KOLLOQUIUM
- § 11 DURCHFÜHRUNG UND WIEDERHOLUNG DES KOLLOQUIUMS

§ 1 PRAKTIKUMSAUSSCHUSS

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Die Termine für das Kolloquium festzusetzen,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der berufspraktischen Semester zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professoren (ferner ein Professor als stellvertretendes Mitglied),
2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
3. der Leiter des Praxisamtes,
4. ein Studierender, der sich noch nicht zum Diplom-Kolloquium gemeldet hat (ferner zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder).

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. (1) und (2) werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 DAUER UND GLIEDERUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER

- (1) Die berufspraktischen Semester finden im 4. und 5. Semester im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik statt und umfassen 40 Wochen.
- (2) Die berufspraktischen Semester können in maximal zwei als geeignet anerkannten Praxisstellen durchgeführt werden. Sie gliedern sich dann zu gleichen Teilen in selbständige Ausbildungsabschnitte.
- (3) Zu Beginn der berufspraktischen Semester müssen die in § 8 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena geforderten Praktika (Block- oder studienbegleitende Praktika) abgeleistet sein.
- (4) Die berufspraktischen Semester werden mit dem Kolloquium abgeschlossen.
- (5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf die berufspraktischen Semester erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 INHALT UND ZWECK DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER

- (1) Die berufspraktischen Semester haben die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.
Insbesondere sollen die berufspraktischen Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden.
- (2) In den berufspraktischen Semestern sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.

§ 4 PRAXISSTELLEN; ANERKENNUNGSVERFAHREN

- (1) Als für die berufspraktischen Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden. Werden die berufspraktischen Semester in zwei Praxisstellen durchgeführt, gilt dieses zumindest für eine der beiden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereich.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jederzeit Auskunft über die von der Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während der berufspraktischen Semester wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs.1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 20 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.

§ 5 BEGLEITUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER; AUSBILDUNGSPLAN

(1) Die Begleitung der berufspraktischen Semester obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Die berufspraktischen Semester sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 6 VERLÄNGERUNG UND UNTERBRECHUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN SEMESTER

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 4 Wochen, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 6 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung der berufspraktischen Semester ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 7 BEURTEILUNG DER PRAKTIKANTEN

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung der berufspraktischen Semester, in den Fällen nach § 2 Abs. 2 nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen Bericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf der berufspraktischen Semester und einer Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während der berufspraktischen Semester, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs.3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Fachhochschule in Verbindung. Hält die Praktikumsstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen der berufspraktischen Semester zu entsprechen, so hat die

Praxisstelle dies innerhalb der ersten 4 Wochen der berufspraktischen Semester der Fachhochschule mitzuteilen.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs.1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 8 PRAKTIKUMSABSCHLUSSARBEIT

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der berufspraktischen Semester gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der berufspraktischen Semester nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben. Sie wird nicht benotet.

§ 9 KOLLOQUIUMSZIEL UND KOLLOQUIUMSKOMMISSION

(1) Das Kolloquium ist eine Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena. Sofern für seine Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena Anwendung.

(2) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Diplomsozialarbeiter/-sozialpädagoge erfüllt.

(3) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. einem Professor
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.

(4) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

§ 10 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUM KOLLOQUIUM

- (1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.
- (2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.
- (3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind vorzulegen:
 - a) das Vordiplomzeugnis
 - b) die Praktikumsabschlussarbeit,
 - c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs.1, und die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3.
 - d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
 - e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der berufspraktischen Semester angemeldet werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,
 1. die Meldefrist versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 3. die Anforderungen der berufspraktischen Semester auf Grund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
 4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 DURCHFÜHRUNG UND WIEDERHOLUNG DES KOLLOQUIUMS

(1) Kolloquien werden

- als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der in den berufspraktischen Semestern wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium sind die berufspraktischen Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

(8) Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(9) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

(10) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(11) Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.